

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 11. Januar 2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 25. Januar 2026

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Wahlberechtigten der Stadt Vetschau/Spreewald (Wahlbehörde) wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl an den Werktagen

22. und 23. Dezember 2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, den 22.12.2025 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag, den 23.12.2025 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

in der Verwaltung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 03226 Vetschau/Spreewald, Stadthaus II, Einwohnermeldeamt zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einsehen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird automatisch geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der unter Ziff. 1 angegebenen Stelle eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bis spätestens zum 21. Dezember 2025 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss dies der Wahlbehörde mitteilen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis
Ein Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis gemäß den §§ 14 und 15 BbgKWahlIV kann bis spätestens zum 23.12.2025 bei der unter 1. genannten zuständigen Wahlbehörde zu den dort genannten Öffnungszeiten schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können gestellt werden:

1. von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Dies ist durch die antragstellende Person in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
2. von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
3. von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erhält auf Antrag:

- eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
 - b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlIV oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Wahl der Landrätin oder des Landrates nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Wahlscheine für die Wahl der Landrätin oder des Landrates können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen schriftlich oder mündlich bis zum 9. Januar 2025, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde Stadt Vetschau/Spreewald unter Ziff. 1 angegeben Stelle schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernenmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlscheine dürfen frühestens ab dem 7. November 2025 erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin oder des Landrates noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

5.3 Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin oder des Landrates hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Das Wahlgebiet ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl der Landrätin oder des Landrates einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person zur Stichwahl im Wahlbezirk (Wahllokal) wählen will. In diesem Fall erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein bzw. den Briefwahlunterlagen für den Wahltag die Wahlbenachrichtigungskarte für den Tag der Stichwahl zurück. Eine Person, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält von Amts wegen einen Wahlschein.

5.4 Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigefügt:

- ein amtlicher weißer Stimmzettel
- ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener gelber Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen weißen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der gelbe Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Der gelbe Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 11. Januar 2026 bzw. im Falle einer Stichwahl am 25. Januar 2026 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

Vetschau/Spreewald, den 20.11.2025

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister